

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,
Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Prüfung der Ausweitung von DNA-Spuren für Fahndungszwecke auf
Bundesebene ermöglichen**

Was noch vor knapp 30 Jahren unvorstellbar war, ist heute erfreulicherweise gängige Praxis. Der „genetische Fingerabdruck“ revolutionierte die Kriminalistik und führt die Ermittler nach Gewalttaten immer häufiger auf die richtige Spur zum Täter.

Allerdings dürfen nach geltender Rechtslage auch bei aufgefundenem Spurenmaterial nur Abstammung, Identität und Geschlecht aus der DNA herausgelesen werden. So schreibt es § 81e Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 1 Satz 3 Strafprozessordnung (StPO) vor. Dabei sind mithilfe moderner Technik durchaus weitere äußerlich sichtbare Körpermerkmale, wie die Farbe von Haut, Haaren und Augen mit einer relativ hohen Vorhersagegenauigkeit ermittelbar; auch könnten Rückschlüsse auf die biogeografische Herkunft gezogen werden. Die Erfassung dieser Merkmale wäre für gezielte Ermittlungs- und Fahndungsansätze nach unbekanntem Tätern äußerst hilfreich, zumal gleichzeitig auch falschen Verdächtigungen der Boden entzogen würde.

Und dies würde nicht nur der Strafverfolgung, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit dienen, die bei unerkannten Tätern der Wiederholungsgefahr ausgesetzt ist.

Der § 81e Strafprozessordnung wurde zuletzt im Jahr 2004 dahin gehend geändert, dass die Bestimmung des Geschlechts der Person zugelassen wurde. Begründet wurde dies damit, dass die Feststellung, ob eine Körperzelle von einem Mann oder einer Frau herrührt, als äußerlich erkennbares Merkmal nicht den besonders schutzbedürftigen Kern der Persönlichkeit berührt, BT.-Drs. 15/350. Da zum damaligen Zeitpunkt der Stand der rechtsmedizinischen Forschung zur DNA-Analyse noch keine verlässlichen Aussagen zu den sonstigen äußerlich erkennbaren Merkmalen eines Spurenverursachers erlaubte und entsprechende Feststellungen zudem den Zugriff auf den codierten Bereich der Erbanlagen erfordert hätten, die die genetisch bedingten besonders schutzbedürftigen Persönlichkeitsmerkmale, wie zum Beispiel Erbanlagen, Charaktereigenschaften und Krankheiten in Gefahr geraten ließen, wurde festgehalten, dass die Entwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes weiter zu beobachten und zu gegebener Zeit über eine etwaige (weitere) Ergänzung der gesetzlichen Regelung nachzudenken ist.

Mittlerweile hat sich der Stand der Wissenschaft erheblich verändert, sodass zwischen Wissenschaft und Gesetzeslage eine Kluft besteht. Auch Bundesjustizminister Heiko Maas hat sich Medienberichten zufolge dafür ausgesprochen, auf der Justizministerkonferenz im Frühjahr zu beraten, ob der Polizei eine umfassendere Nutzung von DNA-Spuren erlaubt werden sollte (<http://www.faz.net/aktuell/politik/nach-frauenmord-in-freiburg-maas-fuer-debatte-ueber-dna-analyse-14562085.html>).

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. im Rahmen der Justizministerkonferenz auf Bundesebene einer Prüfung der umfassenderen Nutzung von DNA-Spuren zuzustimmen,
2. der Bürgerschaft bis zum 31. August 2017 zu berichten.